



Aktuelle **Mietrecht- und WEG-Urteile**

Wissenswerte Urteile zu
Vermietung, Kündigung, Miethöhe,
Umbau, WEG-Angelegenheiten u. a.

von Rechtsanwältin Nina Tzschentke

Keine Pflicht des ausgeschiedenen Verwalters auf Korrektur der erstellten Jahresabrechnung

Das Landgericht Berlin II entschied mit Urteil vom 10.12.2024, Az.: 56 S 24/24 WEG, dass es für den ausgeschiedenen Verwalter grundsätzlich keine Pflicht auf Korrektur der erstellten Jahresabrechnung gebe. Nach § 18 Abs. 1 WEG ist die Wohnungseigentümergeinschaft für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums zuständig. Der Verwalter ist Ausführungs- und Vertretungsorgan und setzt die Pflicht der Gemeinschaft um. Die Pflicht zur Aufstellung der Jahresabrechnung folge damit aus der

Organstellung des Verwalters. Ende die Organstellung durch Abberufung, können vom abberufenen Verwalter keine organschaftlichen Primärpflichten mehr geleistet werden. Die Pflicht zur Korrektur bereits erstellter Jahresabrechnungen treffe stets die Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch den aktuellen Verwalter. Allerdings könne sich laut Urteil des Landgerichtes etwas anderes aus dem Verwaltervertrag ergeben.



H+G Göttingen

**Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer
in Göttingen, Northeim und Umgebung von 1892 e.V.**

